



Vereinsstatuten

des

FC Wattwil Bunt 1929

Ausgabe 29. August 2022

I. KAPITEL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 1

- 1.1 Der FC Wattwil Bunt 1929 wurde am 23. Juni 2008 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 1.2 Der FC Wattwil Bunt 1929 entstand aus der Fusion der Vereine FC Bunt 1929 und FC Wattwil 1929. Beide Vereine wurden im Jahre 1929 gegründet.
- 1.3 Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens und die Pflege der Kameradschaft
- 1.4 Sein Sitz befindet sich in Wattwil.
- 1.5 Der FC Wattwil Bunt 1929 ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.
- 1.6 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres.
- 1.7 Die Vereinsfarben sind gelb/schwarz.

ARTIKEL 2

- 2.1 Der FC Wattwil Bunt 1929 ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV), des Ostschweizer Fussballverbandes (OFV) und des St.Galler Kantonal-Fussballverband (SGKFV).
- 2.2 Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des Ostschweizer Fussballverbandes (OFV) sind für den FC Wattwil Bunt 1929 sowie seine Mitglieder, Spieler/innen, Trainer/innen und Funktionäre verbindlich.

II. KAPITEL: MITGLIEDSCHAFT

ARTIKEL 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 3.1 Jede Person, welche die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft im FC Wattwil Bunt 1929 ersuchen.
- 3.2
- a) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.
 - b) Aufnahmegesuche unmündiger Spieler/innen müssen vom gesetzlichen Vertreter/von der gesetzlichen Vertreterin mitunterzeichnet werden.
 - c) Der Vorstand beschliesst über die vorläufige Aufnahme neuer Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung, an der die Aufnahme zu bestätigen ist.

ARTIKEL 4 KATEGORIEN VON MITGLIEDERN

4.1 Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- 4.2
- a) Aktive
 - b) Junioren/Juniorinnen
 - c) Senioren und Veteranen
 - d) Funktionär/Funktionärin
 - e) Ehrenmitglieder
 - f) Freimitglieder
 - g) Passivmitglieder
 - h) Gönner und Supporter
 - i) 1000er Club
 - j) Mitglieder mit Arbeitsvertrag (Angestellte / Personal)

ARTIKEL 5 EHRENMITGLIEDER

5.1 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.

5.2 Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Hauptversammlung verliehen.

ARTIKEL 6 FREIMITGLIEDSCHAFT

6.1 Die Freimitgliedschaft erhält, wer 15 Jahre ununterbrochen aktives Mitglied des Vereins war.

ARTIKEL 7 PASSIVMITGLIEDSCHAFT

7.1 Passivmitglied ist, wer den ordentlichen Mitgliederbeitrag bezahlt, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.

ARTIKEL 8 GÖNNER UND SUPPORTER

8.1 Gönner bzw. Supporter ist, wer dem Verein, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, jährlich mindestens den vom Vorstand für Gönner bzw. Supporter festgesetzten Betrag zukommen lässt.

ARTIKEL 9 1000ER CLUB

9.1 Mitglied im 1000er Club kann werden, wer dem Verein, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, jährlich mindestens den festgesetzten Betrag von 1'000.00 CHF zukommen lässt.

ARTIKEL 10 MITGLIEDER MIT ARBEITSVERTRAG (ANGESTELLTE / PERSONAL)

10.1 Mitglieder/Personal die einen Arbeitsvertrag des FCWB haben.

ARTIKEL 11 RECHTE DER MITGLIEDER

- 11.1 Die Mitglieder aller Kategorien des FC Wattwil Bunt 1929 haben das Recht,
- a) an ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben
 - b) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Hauptversammlung, Cluborgan, Website, etc.)
 - c) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden
- 11.2 Aktive, Junioren/Juniorinnen und Senioren/Veteranen haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettspielbetrieb teilzunehmen.
- Sollten besondere Umstände (höhere Gewalt) einen geregelten Wettspiel- und Trainingsbetrieb verhindern, besteht kein Anrecht auf Nachholung der ausgefallenen, Trainings, Turniere und Wettspiele.

ARTIKEL 12 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 12.1 Die Mitglieder des FC Wattwil Bunt 1929 haben die Pflicht
- a) sich gegenüber dem FC Wattwil Bunt 1929 treu und loyal zu verhalten;
 - b) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des Ostschweizer Fussballverbandes (OFV), des St. Galler Kantonal Fussballverbandes (SGKFV) und des FC Wattwil Bunt 1929 zu befolgen
 - c) die von der Hauptversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen
 - d) den FC Wattwil Bunt 1929 für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten
 - e) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer/innen) des Vereins Folge zu leisten
 - f) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des FC Wattwil Bunt 1929 hervorgehen
 - g) an verschiedenen Vereinsanlässen (Grümpeltturnier, Hallenturniere, Chlausturnier, etc.), sowie an sonstigen ausserordentlichen Vereinsanlässen mitzuhelfen.
- 12.2 Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einem Verweis oder mit Busse bis Fr. 200.00 bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.
- 12.3 Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der Vorschriften des Boykottreglements des SFV zum Boykott angemeldet werden.

ARTIKEL 13 VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

- 13.1 Austritte von Aktiven, Junioren/Juniorinnen, Senioren und Veteranen können nur auf das Ende eines jeden Vereinsjahres (30. Juni) erfolgen.
- 13.2 Die entsprechende Erklärung ist bis spätestens 31. Dezember schriftlich dem Vereinsvorstand einzureichen.
- 13.3 Austrittserklärungen, die nach dem 31. Dezember eingereicht werden, sind erst auf das Ende der nachfolgenden Saison wirksam.

ARTIKEL 14 AUSTRITT DER ÜBRIGEN MITGLIEDER

- 14.1 Die Mitglieder der übrigen Kategorien können den Austritt jederzeit schriftlich erklären.
- 14.2 Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung

ARTIKEL 15 AUSTRITT VON MITGLIEDERN MIT VERTRAG

- 15.1 Bei Mitgliedern, welche mit Vertrag vom Verein angestellt sind, gilt die Kündigungsfrist gemäss Vertrag.
- 15.2 Die Kündigung kann schriftlich oder per Mail erfolgen.

ARTIKEL 16 AUSSCHLUSS VON MITGLIEDERN

- 16.1 Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vereinsvorstand jederzeit ausgeschlossen werden.
- 16.2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder sich Anordnungen von Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins wiederholt widersetzt hat oder wenn es den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.
- 16.3 Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Er ist schriftlich und begründet beim Vorstand zu Händen der nächsten Hauptversammlung, die endgültig über den Ausschluss entscheidet, einzureichen. Der Vorstand hat seinen Entscheid mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- 16.4 Die Rekursfrist beginnt mit Erhalt des Entscheides des Vorstandes zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekurschrift am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum des Poststempels). Fällt die Hauptversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Hauptversammlung erhoben und behandelt werden.

ARTIKEL 17 JAHRESBEITRAG VON AUSGETRETENEN ODER AUSGESCHLOSSENEN MITGLIEDERN

- 17.1 Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.
- 17.2 Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

III. KAPITEL: ORGANE

ARTIKEL 18 DIE ORGANE DES VEREINES SIND

- 18.1 die ordentliche bzw. die ausserordentliche Hauptversammlung
- 18.2 der Vorstand
- 18.3 die Revisionsstelle

ARTIKEL 19 DIE HAUPTVERSAMMLUNG

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

- 19.1 Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich und spätestens drei Monate nach Ende des Vereinsjahres statt.
- 19.2 Der ordentlichen Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands und allfälliger Jahresberichte von Kommissionen, soweit solche in den entsprechenden Pflichtenheften vorgesehen sind
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung
 - d) Genehmigung des Berichts der Rechnungsrevisoren
 - e) Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien
 - f) Genehmigung des Budgets
 - g) Wahl und Abberufung
 - a. des Präsidenten,
 - b. der übrigen Vorstandsmitglieder und
 - c. der Mitglieder der Revisionsstelle
 - h) Definitive Aufnahme von Mitgliedern als letztes Geschäft der Hauptversammlung (bis zur definitiven Aufnahme haben vom Vorstand provisorisch aufgenommene Mitglieder weder Stimm- noch Wahlrecht)
 - i) Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern als erstes Geschäft der Hauptversammlung
 - j) Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - k) Statutenänderungen
 - l) Übrige der Hauptversammlung durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte

ARTIKEL 20 AUSSERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG

- 20.1 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.
- 20.2 Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Hauptversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenen Briefs und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

ARTIKEL 21 HAUPTVERSAMMLUNG

- 21.1 Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden volljährigen und definitiv aufgenommenen Mitglieder aller Kategorien.
- 21.2 Die ordentliche wie auch die ausserordentliche Hauptversammlung sind beschlussfähig, wenn 1/3 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- 21.3 Unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten ist bei Abstimmungen das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 21.4 Für Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit (50 Prozent plus 1) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ab dem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet ab dem zweiten Wahlgang das Los.
- 21.5 Sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen zählen ungültige und leere Stimmzettel sowie andere Formen der Stimmenthaltung nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen.
- 21.6 Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

ARTIKEL 22 TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG

- 22.1 Die Teilnahme an ordentlichen wie an ausserordentlichen Hauptversammlungen ist für Vorstands- und Aktivmitglieder, für Senioren und Veteranen sowie für volljährige Junioren/Juniorinnen obligatorisch.
- 22.2 Wer einer Hauptversammlung unentschuldigt fernbleibt, wird vom Vorstand mit maximal Fr. 200.00 gebüsst. Der diesbezügliche Entscheid des Vorstandes ist definitiv.

ARTIKEL 23 EINBERUFUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG

- 23.1 Die Vereinsmitglieder sind mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Hauptversammlung unter Beilage der Traktandenliste zur Versammlung einzuladen. Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt auf elektronischem Weg (E-Mail). Wo keine elektronische Adresse bekannt ist, wird schriftlich eingeladen.
- 23.2 Unter Vorbehalt anderer statutarischer Bestimmungen sind Anträge von Mitgliedern spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief begründet an den Vereinsvorstand zu richten
- 23.3 Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer Hauptversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen durchführen:
- a. eine virtuelle Hauptversammlung mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen Hauptversammlung stattfinden, zum Beispiel per E-Mail.
 - b. eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg.

Dabei gelten die Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren gemäss Art. 20.1 / Art. 20.2 / Art. 37ff / Art. 38ff.

ARTIKEL 24 LEITUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG

- 24.1 Die Hauptversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.
- 24.2 Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die Hauptversammlung statuten-gemäss einberufen wurde. Alsdann lässt er die Stimmzähler wählen und stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und entscheidet über die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung.

ARTIKEL 25 DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus

- Präsident*in
- Vizepräsident*in
- Sekretär*in oder Protokollführer*in
- Kassier*in oder Finanzchef*in
- Sportchef*in
- Präsident*in der Spielkommission
- Präsident*in der Junioren-/Juniorinnenkommission;
- weiteren Mitgliedern nach Bedarf

ARTIKEL 26 KOMPETENZEN DES VORSTANDES

- 26.1 In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.
- 26.2 Der Vorstand hat der ordentlichen Hauptversammlung jährlich Bericht zu erstatten.
- 26.3 Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Hauptversammlung um

ARTIKEL 27 WÄHLBARKEIT UND CHARGEN

- 27.1 In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder wählbar.
- 27.2 Es können mehrere Ämter/Funktionen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens drei Personen anzugehören.
- 27.3 Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Ämter/Funktionen nur eine Stimme.

ARTIKEL 28 SITZUNGEN

- 28.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern.
- 28.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 28.3 Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme.
- 28.4 Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten/der Vereinspräsidentin kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Hauptversammlung selbst ersetzen

ARTIKEL 29 UNTERSCHRIFTENREGELUNG

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident/die Präsidentin und der Vizepräsident/die Vizepräsidentin unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu zweit.

ARTIKEL 30 DIE REVISIONSSTELLE

- 30.1 Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor oder übergibt die Revision an eine anerkannte Revisionsgesellschaft mit Zulassung. Diese wird jeweils an der Hauptversammlung gewählt.
- 30.2 Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisoren Tätigkeit schriftlich Bericht zu Händen der ordentlichen Hauptversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.
- 30.3 Als Rechnungsrevisor sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder oder eine anerkannte Revisionsgesellschaft mit Zulassung wählbar. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören und sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

ARTIKEL 31 AUFGABEN DER REVISIONSSTELLE

- 31.1 Die Rechnungsrevisoren*Revisorinnen prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisoren Tätigkeit schriftlich Bericht zuhanden der ordentlichen Hauptversammlung.
- 31.2 Sie sind berechtigt, jederzeit eine Budgetrevision vorzunehmen.

IV. KAPITEL: DIE KOMMISSIONEN

ARTIKEL 32 GRUNDSATZ

- 32.1 Der Verein verfügt über eine Spiel-, eine Junioren-/Juniorinnen- und eine Senioren-/Veteranenkommission.
- 32.2 Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Spezialkommissionen einsetzen.
- 32.3 Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben dieser Kommissionen sind in Pflichtenheften beschrieben, die jeweils vom Vorstand zu genehmigen sind.

V. KAPITEL: FINANZEN

ARTIKEL 33 EINNAHMEN

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus

- den von der Hauptversammlung festgesetzten ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen.
- Subventionen
- Sammlungen/Schenkungen
- Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft, usw.

ARTIKEL 34 MITGLIEDERBEITRÄGE

- 34.1 Die ordentlichen Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereins- bzw. Geschäftsjahres, resp. beim Eintritt in den Verein zu entrichten.
- 34.2 Mitgliedern, die in der zweiten Hälfte des Vereins- bzw. Geschäftsjahres (nach dem 31. Dezember) beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstands reduziert werden.
- 34.3 Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

ARTIKEL 35 SEPARAT GEFÜHRTE KASSEN

Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

ARTIKEL 36 HAFTUNG

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. KAPITEL: STATUTENÄNDERUNGEN

ARTIKEL 37 GRUNDSATZ

Über Statutenänderungen beschliesst die Hauptversammlung, wobei sich mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.

ARTIKEL 38 ANTRÄGE

- 38.1 Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut in der Traktandenliste der betreffenden Hauptversammlung mitzuteilen.
- 38.2 Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

VI. KAPITEL: AUFLÖSUNG DES VEREINS

ARTIKEL 39 GRUNDSATZ

- 39.1 Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Hauptversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.
- 39.2 Diese ausserordentliche Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder an der speziellen ausserordentlichen Hauptversammlung anwesend sind.
- 39.3 Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen und wenn sich zugleich nicht mehr als 15 stimmberechtigte Mitglieder für den Fortbestand des Vereins aussprechen

ARTIKEL 40 FOLGEN DER AUFLÖSUNG

- 40.1 Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.
- 40.2 Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt.

ARTIKEL 41 VERMÖGENSÜBERSCHUSS

- 41.1 Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der zuständigen Gemeindebehörde hinterlegt werden, bis sich in der Gemeinde Wattwil oder der Gemeinde Lichtensteig ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet.
- 41.2 Sollte innert zehn Jahren nach Auflösung des Vereins in der Gemeinde Wattwil oder der Gemeinde Lichtensteig kein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet werden, soll ein allfälliges Restvermögen an eine gemeinnützige und öffentlicher Zwecksetzung steuerbefreite Institution mit Sitz in der Schweiz oder an das Gemeinwesen übertragen werden. Die Hauptversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstandes.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 29.08.2022 genehmigt. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten. Sie treten mit Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV in Kraft.